

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementspreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Veranlagungsbeiträge kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbeiträge werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: J. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshäuser Straße 38-42. Telefon-Nr. 88 u. 89. Telegr.-Adr.: Mfberband Bochum.

Regalberechtigungen im Ruhrbezirk.

Die Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift „Glückauf“ (Essen), Nr. 36 vom 2. September 1915, bringt einen Artikel über: „Die privaten Regalberechtigungen im Ruhrbezirk“, wonach als regalberechtigtes Ständeherrn im niederheinisch-westfälischen Industriegebiet in Betracht kommen

- für die Grafschaft Reddinghausen der Herzog von Arenberg;
- für die Herrschaft Dülmener der Herzog von Croÿ;
- für das Fürstentum Salm und die Herrschaft Anholt der Fürst von Salm-Salm;
- für die Grafschaft Höhenlimburg und die Herrschaft Rheda der Fürst von Bentheim-Teulendorf;
- für das Fürstentum Rheina-Wolbeck der Fürst von Rheina-Wolbeck;
- für die Grafschaft Steinfurt der Fürst von Bentheim-Steinfurt.

Ueber die Regalberechtigungen der Ständeherrn sagt der „Glückauf“:

„Diese Berechtigungen, die wie ein Recht aus mittelalterlicher Zeit ammen, führen sich auf den Artikel 14 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und auf die Bestimmungen der königlichen Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände vom 21. Juni 1815, sowie der Instruktion wegen Ausführung dieser Verordnung vom 30. Mai 1820. Diese Instruktion bestimmte u. a., daß den Ständeherrn in ihren ständeherrlichen Bezirken die Benutzung ihrer Bergwerke verbleibe, d. h. das Recht, daß die Ständeherrn gewisse Mineralien ohne Mithilfe und Verleihung selbst gewinnen oder diese Mineralien nach Maßgabe der Landesgesetze an andere verleihe und von den Verleihenen Bergwerksabgaben erheben dürften.“

Diese Beurteilung der Regalberechtigungen ist noch äußerst milde. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ schrieb darüber am 6. Juni 1910:

„Geradezu Landwässer sind auch die Regalabgaben, welche frühere reichsunmittelbare Fürsten und Herren in den Bergwerksgebieten sich noch vorbehalten. Die Arenberge, Croÿ und die ober-schlesischen Magnaten erhalten Millionen dafür, daß ihre Vorfahren es verstanden haben, die staatlichen Bergwerksregalien in private Einnahmen umzuwandeln; selbstverständlich gehören von Rechts wegen alle Bergwerksabgaben den betreffenden Fürstentümern bzw. dem heutigen Gesamtstaat Preußen. Es ist ein unerhörter Mißbrauch, der sich jahrzehntelang fortgesetzt, wenn diese Regalinhaber zwar von den Ausgaben, den alten Servilitäten (Zwangspflichten), Decr- und Gerichtsverfahren befreit wurden, die Einnahmen aber in ihre eigene Tasche steckten.“

Das alles hat die fraglichen Ständeherrn nicht veranlassen können, die Regalabgaben nicht zu erheben oder auf den Staat zu übertragen, die Erhebung wurde ihnen sogar noch gesichert. Darüber sagt der „Glückauf“:

„Im Beginn der 90er Jahre war den Bergbautreibenden des Ruhrbezirks bei der großen rheinischen Steuerreform nach jahrzehntelangen Bemühungen die Vereinfachung der Bergwerksabgabe gelungen, die als Ausfluß des staatlichen Bergregals in einem aliquoten (Anteil) — eine gleichzeitige Teil des Hohenregals der Bergwerke — nach stufenweiser Herabsetzung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuletzt auf 1 Prozent) erhoben wurde. Die damalige Steuerreform brachte jedoch nicht die Vereinfachung der Abgabe im vollen Umfang, sie wurde nämlich nicht aufgehoben, sondern nur außer Geltung gesetzt. Diese Form hatte der Gesetzgeber gewählt, um die Weitererhebung der Abgabe für die ständeherrlichen Regalinhaber zu sichern, die bei einer Aufhebung der Bergwerkssteuer durch Staatsgesetz in Gemäßheit der seinerzeit mit ihnen abgeschlossenen Verträge zum Teil ihrer Berechtigung verlustig gegangen wären, da für manche von ihnen die Beschränkung bestand, daß die von ihnen erhobene Abgabe den Betrag der entsprechenden (der allgemein gesetzlich bestimmten) landesherrlichen Abgaben niemals übersteigen dürfte. So war also nach der Aufhebung der Bergwerksabgabe an den Staat ab 1. April 1905 die an Privatberechtigten zu leistende Abgabe noch weiter zu entrichten.“

Und nicht nur das: der Staat, der die Bergwerksabgabe nicht mehr erhebt, muß selbst Bergwerksabgaben an Privatberechtigten entrichten. So mußte der Staat für seine in der Grafschaft Reddinghausen gelegenen Zechen in den Jahren 1904 bis 1915 an den Herzog von Arenberg entrichten (in Mark):

1904	35 935,49	1908	90 821,33	1912	224 212,60
1905	42 149,20	1909	124 396,84	1913	324 475,26
1906	56 404,75	1910	156 546,67	1914	321 854,50
1907	68 015,86	1911	190 188,03	1915	266 220,63

In den letzten 12 Jahren hat also der Staat, der für die privaten Grubenbesitzer die Bergwerksabgabe außer Geltung gesetzt hat, ohne jede Gegenleistung allein an den Herzog von Arenberg 1 901 221,05 Mk. Bergwerksabgabe gezahlt. Das ist wirklich eine starke Zunahme an die Gutwilligkeit der Steuerzahler.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat das Bergregal des Herzogs von Arenberg, das dieser 1835 noch für eine Jahresrente von 3000 Mk. oder ein entsprechendes Kapital an den preussischen Staat abtreten wollte, eine immer größere Bedeu-

tung erlangt. Das zeigt folgende Zusammenstellung der Zahl der abgabepflichtigen Zechen und der Bergwerksabgaben an den Herzog von Arenberg:

Jahr	Zahl der pflichtigen Zechen	Betrag Mk.	Jahr	Zahl der pflichtigen Zechen	Betrag Mk.
1866	1	379,47	1892	13	265 750,16
1867	1	514,26	1893	13	280 666,06
1868	1	847,27	1894	13	301 857,33
1869	2	2 376,97	1895	13	387 243,30
1870	2	5 695,15	1896	13	423 757,04
1871	2	6 787,48	1897	13	488 301,76
1872	2	12 064,05	1898	13	508 379,58
1873	2	20 924,22	1899	13	561 705,74
1874	2	24 484,89	1900	13	725 384,69
1875	3	17 989,62	1901	13	754 489,97
1876	4	21 299,58	1902	14	727 064,57
1877	6	18 131,50	1903	14	791 876,74
1878	7	23 245,92	1904	16	818 757,94
1879	9	27 543,41	1905	16	882 991,31
1880	9	40 371,90	1906	18	1 073 201,81
1881	9	49 722,60	1907	18	1 210 132,75
1882	9	54 391,21	1908	19	1 385 672,27
1883	9	62 256,62	1909	19	1 378 429,01
1884	10	66 100,24	1910	20	1 427 544,84
1885	11	75 266,97	1911	20	1 482 077,30
1886	11	84 412,60	1912	22	1 602 235,27
1887	11	101 037,20	1913	24	2 035 587,97
1888	12	125 770,35	1914	26	2 852 462,17
1889	13	149 459,33	1915	26	2 619 638,26
1890	13	229 428,94			
1891	18	287 392,95			
Insgesamt					24 447 391,66

Danach hat das Bergregal dem Herzog von Arenberg bis 1915 die gewaltige Summe von 24 447 391,66 Mk. ohne Gegenleistung eingebracht. Im Jahre 1915 betrug die Bergwerksabgabe der folgenden Werke an den Herzog von Arenberg auf eine Tonne Förderung:

Arenbergische A.-G.	0,09	Hugo	0,10
Arenberg Fortsetzung	0,09	Reddinghausen	0,07
Auguste Victoria	0,06	Schlägel und Eisen	0,09
Wasserr	0,07	General Wumenthal	0,09
Emischer-Tippe	0,07	Jacobi	0,11
Kgl. Bergwerksdirektion	0,07	Nordstern	0,08
Enald	0,10	Grat Wolke	0,07
Enald Fortsetzung	0,09	Welsheim	0,08

Da der Ruhrbergbau bei seinem Fortschreiten nach Norden sich vor allem in der Grafschaft Reddinghausen ausbreitet, ist die Zahl der an den Herzog von Arenberg abgabepflichtigen Zechen in ständiger Zunahme begriffen. Die staatlichen Zechen liegen fast mit ihrem ganzen Felderbesitz im Regalbesitz des Herzogs von Arenberg, was diesem ohne Gegenleistung eine steigende Einnahme aus der Staatskasse sichert.

Neben dem Bergregal des Herzogs von Arenberg hat nach dem „Glückauf“ in neuerer Zeit noch das des Fürsten Salm-Salm Bedeutung erlangt, dessen Regalbesitz sich nach Norden an die Grafschaft Reddinghausen anschließt. Hier stehen zwei Werke in Förderung, die Zeche Waldur und Zeche Fürst Leopold. Waldur gehört der Bergwerksgesellschaft Trier (Radbod) und Fürst Leopold der B.-M.-G. Konsolidation. Waldur leistet die Bergwerksabgabe nicht wie die dem Herzog von Arenberg abgabepflichtigen Zechen in Form eines jährlichen Betrages (1 Prozent vom Verkaufswert der Förderung), sondern zahlt für jedes Maximalfeld 12 000 Mk. und hat zudem eine hypothekarische, zu 2 Prozent berginsliche, in 50 Jahren zu tilgende Belastung von 40 000 Mk. übernommen. Dagegen leistet Fürst Leopold eine auf 1 Prozent des Verkaufswertes der gefördertten Pöhle festgesetzte Regalabgabe; diese kann jedoch durch eine einmalige Bezahlung von 80 000 Mk. für jedes Maximalfeld abgelöst werden.

Das arbeitslose Regaleinkommen der Ständeherrn, das wie ein Stück Mittelalter in unsere Zeit hineinragt, steht mit dem heutigen Rechtsempfinden im Widerspruch. Wie die Arbeiter darüber denken, ergibt sich aus der Zukunftsstudie eines Knappschaftskassenrats aus dem Bezirk Reddinghausen in Nr. 34 der „Bergarb.-Ztg.“ von 1915, worin der Vorschlag gemacht wurde, für die Unterstützung der knappschaftlichen Invaliden, Witwen und Waisen solche Gelder zu benutzen, die der jetzige Empfänger nicht nötig hat. Dann wurde u. a. weiter gesagt:

„Damit meine ich die Bergwerksabgaben an den Herzog von Arenberg... Ob das historische Recht des Herzogs auf die Bergwerksabgaben streng ist, kann ich nicht beurteilen. Ich weiß aber, daß der Herzog ein schmerzlicher Mann ist, der die Bergwerksabgaben nicht nötig hat. Warum sollen diesem Reichen noch jährlich zehnte Millionen Mark, für die er „keinen Finger krümmen macht“, zufließen? Diese Summe ist für die Unterstützung unserer armen Invaliden, Witwen und Waisen recht gut zu verwenden. Diesen Vorschlag mache ich und glaube, die familiären Kameraden stimmen mir zu.“

Zu diesem Vorschlag hat sich der Herzog von Arenberg bisher noch nicht geäußert, obwohl sein „historisches Recht“ unseres Erachtens nicht so begründet ist, wie das tatsächliche Recht der knappschaftlichen Invaliden, Witwen und Waisen.

Das beide umfassende Problem der Untersuchungen ist nichts anderes als: der Rechtsschutz des Arbeitsunwilligen. Gehört der viel erörterte und ausnahmsweise gewährte Rechtsschutz des Arbeitsunwilligen (C.-O. § 153) dem Staatsrecht an, so fällt der theoretisch und gerichtlich vernachlässigte Rechtsschutz des Arbeitsunwilligen in den Bereich des Privatrechts, — wenigstens ist besonderer strafrechtlicher Schutz Streikbrecher gegen Gewalttätigkeiten ihrer Gegner bisher nicht begehrt, und nur der allgemeine Schutz nicht selten sehr vernünftig worden. Beim Schutz des Arbeitsunwilligen handelt es sich um die Frage, ob, wann und wie einer, der sich darum weigert, Streikarbeit zu leisten, weil er sich des Streikbuchs enthalten will, vom Rechte vor dem Zwang, jene Arbeit zu leisten, befreit wird, und inwiefern solche Arbeitsunwilligkeit auf die koalitionsmäßige Solidarität begründet wird — was nicht in allen Fällen notwendig ist — bedeutet dieser Rechtsschutz einen Schritt in der Ausbildung der Koalitionsfreiheit zum Koalitionsrecht der Arbeiter. Wird er durch die

Bedeutung auf eine höhere Stufe, in einen von den Gerichten übersehen größeren Zusammenhang gestellt, so braucht ihm das an sich nicht zugute zu kommen. Denn gewiß, ob der Unternehmer den Arbeiter hindert, sich zu koalieren, oder ob er ihn hindert, der Koalition Treue zu halten — beides sind Eingriffe in die Koalitionsfreiheit.

Der Streik besteht in einer gemeinschaftlichen Arbeitsverweigerung, die einen Betrieb lähmt und durch die Lähmung des Betriebes den Unternehmer zur Bewilligung der Streikforderung bestimmen soll. Der Erfolg des Streiks ist von einer Reihe von Tatsachen hehng, wie Organisation (deren Dasein, Umfang, Festigkeit, Taktik) und Geldmitteln auf einer oder beiden Seiten, Konjunktur, öffentliche Meinung und Verhalten der Konsumenten. Gält man sich an die unmittelbar aus dem Wesen des Streiks folgenden Tatsachen, so hängt die Wirksamkeit des in einem Betriebe ausgebrochenen Streiks von zweierlei ab: 1. davon, daß möglichst viele von seinen Arbeitern sich am Zustand beteiligen, wenigstens so viele, als die Lähmung des Betriebes erfordert und 2. davon, daß die verweigerte Arbeit nicht vertriebt, insofern der Ausführende nicht erlegt werde.

Falls die streikbleibenden Arbeiter nur ihre bisherige Arbeit nach Art und Umfang fortführen, so verrichten sie keine Streikarbeit. Wenn nun auch die streikbleibenden keine Streikarbeit verrichten, so kann doch durch ihre Arbeit, also dadurch, daß sie sich vom Streik ausschließen, dieser beeinträchtigt oder gar unvollständig gemacht werden. Gleichwohl darf man nicht ohne weiteres solche Hemmung oder Störung des Streiks als Streikbruch und deren Urheber als Streikbrecher bezeichnen. Denn beide Ausdrücke enthalten sprachgebräuchlich einen Tadel, eine Herabsetzung, sie sind daher nur da am Platze, wo die Nichtteilnahme am Streik eine Pflichtverletzung, insonderheit die Verletzung einer gegenüber der Koalition der Ausführenden bestehenden Pflicht bildet.

Von solcher Pflichtverletzung kann da nicht die Rede sein, wo ausnahmsweise die Arbeit im Einverständnis oder gar auf Anordnung der Koalition selbst fortgesetzt wird, die den Streik trägt. So was geschieht, weil beim Streik zu viel für die streikbleibenden auf dem Spiele stände, oder weil es sich um Arbeiten handelt, deren Ausführung auch im Interesse der streikbleibenden Arbeiter selbst liegt, oder weil die streikbleibenden als interne Streikposten verwendbar sind, welche etwaige Arbeitswillige aufzufüllen und zum Anschluß an den Streik zu bewegen haben, oder endlich zur Schonung der Streikkasse und aus anderen Gründen der Streiktafrik. Eine Verletzung der Koalitionspflicht ist auch da nicht gegeben, wo die streikbleibenden der gleichen Koalition angehören, sich dem Streik aber darum nicht anschließen, weil der Streik nicht auf Grund eines gültigen Koalitionsbeschlusses unternommen oder vom Vereinsvorstand gar verworfen worden ist. Wenn die streikbleibenden Arbeiter mit den streikbleibenden kooperiert und der Streik gültig beschloffen ist, so sind sie verpflichtet, den Streik ausführen zu helfen. Wenn sie sich dem verweigern, ihre bisherige Arbeit fortsetzen und so bewirkt den Streik beeinträchtigen, so begehen sie Streikbruch und sind als Streikbrecher zu betrachten.

Der Tatbestand der Streikarbeit erklärt Lotmar wie folgt: Unter Streikarbeit versteht man allgemein die Arbeit, die im Streik verweigert und dennoch vor dessen Ende verrichtet wird. Es ist also Arbeit, die nicht bloß während eines Streiks geleistet wird und von der Art der niedergelegten, sondern die verweigerte Arbeit selbst ist. Dieser Tatbestand tritt in vielen Spielarten auf, die den Umfang seines Anwendungsbereiches zeigen. Er variiert vor allem nach den Personen, die die Streikarbeit verrichten, den Streikarbeitern, der Hauptgruppe der Arbeitswilligen. Als solche erscheinen teils die alten Arbeiter, teils neue. Von den alten entweder solche Ausführende, die abtrünnig geworden, die Arbeit wieder aufnehmen, oder streikbleibende, welche neben ihrer bisherigen Arbeit, oder statt derselben die Streikarbeit, als für den Unternehmer bringendere, leisten. Neue Arbeiter können Angehörige eines fremden, streikfreien Betriebes sein, die entweder von ihrem Arbeitgeber in den streikfreien Betrieb geschickt werden, oder denen in dem streikfreien Betrieb vorgelegt wird. Neue Arbeiter können auch solche sein, die erst während des Streiks angenommen, oft der „industriellen Reservearmee“ entnommen werden.

Die Streikarbeit wird bald zu denselben Bedingungen an Lohn und Arbeitszeit geleistet, wie die streikbleibende, bald zu schlechteren. Hier ist dann der Streikbrecher zugleich Lohnrücker, was bei einem Ueberfluß arbeitsloser Bewerber vorkommt, die etwa auf tieferer Stufe der Lebenshaltung stehen, oder als organisationsfremde leichter zu befreiben sind. Weitunter werden im Gegenteil dem gleichen Betriebe angehörige, auf höherer Stufe als die streikbleibenden tätige Personen ohne besonderen Lohn zur Streikarbeit herangezogen, wie Ingenieure, Werksmeister, Steiger, Buchhalter usw.

Umgekehrt muß der Unternehmer nicht selten gerade größere Aufwendungen für die Streikarbeit machen. So kann es kommen, daß für Streikarbeit Löhne bewilligt werden, wie sie die alten Arbeiter vergeblich gefordert haben, und deren Zustand dem streikbleibenden vorgebeugt hätte.

Da wiederholt Arbeiter wegen Verweigerung der Streikarbeit zum Schadenersatz verurteilt worden sind, so sind die von Lotmar gemachten Untersuchungen über die rechtliche Abwehrbarkeit der Streikarbeit von allgemeiner Bedeutung. Lotmar untersucht, in welchen Fällen oder aus welchen Gründen in einem Arbeitsverhältnis stehende Arbeiter, die nicht gewillt sind, Streikarbeit zu verrichten, solche verweigern können, wenn sie von ihm vermöge des Arbeitsverhältnisses verlangt wird, und ob ihnen gar noch andere Abwehrmittel gegen den Streikbrecher heischenden Unternehmer zustehen. Ausgeschlossen von der Untersuchung sind die sogenannten Wirtschaftsfriedlichen oder Gelben, die gemerkschaftlichen Streikbrecher und die Gleichgültigen, da ja diese drei Gattungen von Arbeitern Streikarbeit zu verrichten willig sind.

Damit die Streikarbeit, ohne daß es auf ihre sittliche Verwerflichkeit ankommt, von einem Arbeiter dem Unternehmer verweigert werden könne, muß einer der drei folgenden Fälle gegeben sein:

1. Der erste liegt vor, wenn die dem Arbeiter zugemutete Streikarbeit von anderer Art ist, als die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit. Gewerkschaftliche Arbeiter jeder Stufe, Handlungsgehilfen und die übrigen privaten Angestellten pflegen nicht „Mädchen für alles“ zu sein. Bei Eingehung des Dienstvertrages sagen sie Dienste bestimmter Art zu; der Handlungsgehilfe nur kaufmännische Dienste, der Formner in der Sieberei nicht auch Gußputz. Wenn nun die einem Arbeiter zugemutete Streikarbeit von anderer Art ist, als die im Dienstvertrag zugelegte, so ist er zur Leistung solcher an der streikfreien Streikarbeit nicht verpflichtet und kann deren Leistung verweigern.

2. Der zweite Fall von Streikarbeit, die ohne Rücksicht auf ihre moralische Verwerflichkeit, bestraft werden kann, ist die Arbeit in fremdem Betriebe. Wird der Arbeiter angewiesen, Streikarbeit in einem fremden, vom Streik betroffenen Betriebe zu verrichten, so wird ihm damit auferlegt, den Besitzer dieses Betriebes als seinen neuen Arbeitgeber anzunehmen. Dieser Auflage kann er sich widersetzen, er kann die Verrichtung solcher Streikarbeit ablehnen, nicht weil sie Streikarbeit sei, sondern weil er sich nicht verpflichten zu lassen braucht. § 613 Satz 2 B.G.B. schreibt vor: „Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.“ Der Dienstherr soll nicht die Macht haben, den Dienstpflichtigen wie einen Knecht, ohne dessen Zustimmung einem andern Herrn zu geben. Diese beiden Fälle sind für solche Arbeiter von Bedeutung, die in einem Arbeitsverhältnis von längerer Kündigungsfreiheit stehen. Diese können ebenfalls die

Streikbruch und Streikarbeit.

Darüber brachte das von Dr. Singheimer (Frankfurt a. M.) und Heinz Rothhoff (Düsseldorf) herausgegebene Jahrbuch: „Arbeitsrecht für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten“ (Heft 3 und 4, Jahrg. II) eine für die Gewerkschaften sehr wichtige Arbeit. Der Aufsatz ist abgedruckt nach dem Manuskript eines Vortrages, den der bekannte Professor Ph. Lotmar (Bern) vor der Wiener juristischen Gesellschaft im Juni 1914 gehalten hat. Die Behandlung, die Professor Ph. Lotmar der Frage „Streikbruch und Streikarbeit“ widmet, ist lehrreich genug, daß wir sie der breiten Öffentlichkeit bekannt machen können. Mit Zustimmung der Schriftleitung des Arbeitsrechts geben wir den Vortrag im Auszug wieder. Streikbruch und Streikarbeit hängen, wie die Namen anzeigen, eng zusammen, indem sie begrifflich beide vom Streik abstammen.

Streikarbeit aus den angeführten Gründen verweigern, ohne daß sie deswegen entlassen werden können.

3. Der dritte Fall rechtlicher Verweigerung der Streikarbeit, in welchem ihrer Moralität nicht nachgefragt wird, ist: Wenn ein Arbeiter einen Arbeitsvertrag eingeht, ohne daß er bei der Vertragsschließung etwas vom Streik in dem betreffenden Betrieb weiß, so kann er den Vertrag aufheben, falls die Voraussetzungen des § 119 B.G.B. gegeben sind.

Die Ansetzung des Vertrages muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Arbeiter von dem Ansetzungsgrunde Kenntnis erhalten hat. (§ 121 B.G.B.) Die Ansetzung kann darin bestehen, daß der Arbeiter sich weigert, die Streikarbeit zu verrichten, indem er den Grund dieser Weigerung dem Arbeitgeber mitteilt.

Diese hier von Lotmar vertretenen Grundzüge finden leider in der Rechtsprechung nicht die genügende Würdigung. So wurde in einem Gewerbegerichtsurteil einem Arbeiter, der die Stelle nicht angenommen hat, weil er hinterher erfahren hatte, daß bei dem Unternehmer gestreikt wird, rechtswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgeordnet und er zur Buße aus G.-O. § 124a verurteilt.

Sat Lotmar mit diesen drei Beispielen der Verweigerung der Streikarbeit die Frage vom privatrechtlichen Standpunkt behandelt, so sind seine Betrachtungen über die sittliche Bewertung der Streikarbeit nicht minder lehrreich.

Bei der Frage nach der moralisch vermittelten rechtlichen Bedeutung der Streikarbeit ist aller Nachdruck darauf zu legen, daß das Streikverbot gegen die guten Sitten nur dann Rechnung tragen kann, wenn er ein von allem Volk anerkannter ist.

Unternehmer so gut wie Arbeiter, ja alle, welche verbündet mit vereinten Mitteln ein einiges Ziel verfolgen, stimmen darin überein, daß die oberste Pflicht der Vereinsmitglieder die Solidarität ist.

Die Frage nach der Volksmoral wird nicht für Arbeitswille — wie Selbe, gewerksmäßige Streikbrecher und Indolente — gestellt, sondern für Arbeitsunwille, die ungeachtet des von ihnen geschlossenen Arbeitsvertrages sich weigern, Streikarbeit zu verrichten, weil dies moralisch verwerflich sei, und sie nicht den Vorwurf des Streikbruchs vermeiden wollen.

Bei der Frage nach der moralisch vermittelten rechtlichen Bedeutung der Streikarbeit ist aller Nachdruck darauf zu legen, daß das Streikverbot gegen die guten Sitten nur dann Rechnung tragen kann, wenn er ein von allem Volk anerkannter ist.

Unternehmer so gut wie Arbeiter, ja alle, welche verbündet mit vereinten Mitteln ein einiges Ziel verfolgen, stimmen darin überein, daß die oberste Pflicht der Vereinsmitglieder die Solidarität ist.

Die Frage nach der Volksmoral wird nicht für Arbeitswille — wie Selbe, gewerksmäßige Streikbrecher und Indolente — gestellt, sondern für Arbeitsunwille, die ungeachtet des von ihnen geschlossenen Arbeitsvertrages sich weigern, Streikarbeit zu verrichten, weil dies moralisch verwerflich sei, und sie nicht den Vorwurf des Streikbruchs vermeiden wollen.

Was den Verrat anlangt, der in wirtschaftlichen Kämpfen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern begangen wird, so ist er, wie die Erfahrung lehrt, unabhängig von der Parteizugehörigkeit und der Gesellschaftsstellung: jenes, indem er ebensowohl auf Arbeitgeber- als auf Arbeitnehmerseite, dieses, indem er nicht bloß bei proletarischen Arbeitern, sondern auch bei Vertretern, Schiffskapitänen und bei kapitalistischen Unternehmern auftritt: keine Bewertung ist ableitbar.

Wer wissentlich Streikarbeit als Heberläufer leistet, indem er die Genossenschaft verrät, der er angehört, handelt wider die guten Sitten, und zwar nicht bloß in den Augen der Arbeiter, die er schädigt, sondern auch der Unternehmer, welchen er nicht, gleich wie der Volksgenossen, denen er weder schadet noch nützt, denn er übertritt durch den Verrat ein Gebot der allgemeinen Volksmoral.

In drei Beispielen geht Verrat auf den Rechtsschutz gegen moralisch verwerfliche Streikarbeit zu:

1. Wo die Streikarbeit moralisch verwerflich ist, bildet ihre enge Verbindung einen Arbeitsvertrag, der gegen die guten Sitten verstoßt. Moralisch verwerflich ist diejenige Streikarbeit, welche in Kenntnis des Streiks und unter Verletzung der Solidaritätspflicht geleistet wird.

2. Ist der Arbeitsvertrag nicht richtig, sondern gültig oder nur anscheinbar, und kommt in Vollzug desselben der Arbeitnehmer in die Lage, Arbeit leisten zu sollen, die Streikarbeit ist und als solche von ihm erkannt wird, so kann er sie ohne Rechtsnachteil verweigern — wenn er durch Verletzung jener Arbeit eine Solidarität begehen würde und sich eben solcher nicht schuldig machen will. Die Ver-

weigerung der Streikarbeit ist, wo ihre Leistung aus einem Vertrage resultiert, nicht bloß nicht moralisch, sondern auch nicht rechtswidrig und zieht dem Verweigerer keinen Rechtsnachteil zu. Es handelt sich hier um die Wahrung der Solidarität, eines ethischen Gemeingutes.

3. Endlich gibt es noch eine dritte Neuerung rechtlicher Bedeutung der wider die guten Sitten verstoßenden Streikarbeit. Ist nämlich ein gültiger Arbeitsvertrag zustande gekommen, so kann bei Anordnung solcher Streikarbeit der Arbeiter nicht bloß sich der Folgeleistung ohne Rechtsnachteil enthalten, sondern auch seinerseits wegen der ihm vom Arbeitgeber gestellten Zumutung des Streikbruchs unverzüglich den Dienst verlassen und Ersatz des Schadens verlangen, den er durch diese Aufhebung des Dienstverhältnisses erleidet.

Zusammenfassend sagt Lotmar: In drei Fällen steht sich das geltende Recht der Streikarbeit entgegen, ohne sie dabei als solche oder wegen ihrer moralischen Bedeutung in Anschlag zu bringen: bei Unbereitschaft, totaler Verletzung oder irtümlicher Zulage der Streikarbeit. Und wo ihr das Recht darum entgegentritt, weil sie wider die guten Sitten verstößt, gewährt es dem Arbeiter drei Mittel, sich ihrer zu entziehen: die Möglichkeit des bei ausbleibenden Arbeitsvertrages, die Nichtbefolgung ihrer arbeitsvertraglichen Anordnung und den sofortigen Austritt mit Schadenersatzforderung.

Zugunsten dieses Rechtsschutzes sei schließlich, noch auf die Parität hingewiesen, die, weil sie Züge der Gerechtigkeit trägt, bei den Mitgliedern des Rechts auf Zuneigung rechnen darf. Dem Streben beistehender Unternehmer, Arbeitswille zu gewinnen, korrespondiert das Bemühen der Beschäftigten jener Unternehmer, den freistehenden Arbeitern Aufnahme in ihre Betriebe zu verweigern.

Die Solidarität der Arbeiter untereinander ist ein Gebot, welches die Verweigerung ihnen aus bestimmten Gründen von Rechts wegen freispricht — daß es insofern einen Rechtsschutz der Arbeitsunwilligen gibt.

Die Solidarität der Arbeiter untereinander ist ein Gebot, welches die Verweigerung ihnen aus bestimmten Gründen von Rechts wegen freispricht — daß es insofern einen Rechtsschutz der Arbeitsunwilligen gibt.

Die Solidarität der Arbeiter untereinander ist ein Gebot, welches die Verweigerung ihnen aus bestimmten Gründen von Rechts wegen freispricht — daß es insofern einen Rechtsschutz der Arbeitsunwilligen gibt.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Die fünfte deutsche Kriegsanleihe

ist bis zum 5. Oktober zur Zeichnung aufgelegt. In der Tagespresse werden die Anleihebedingungen ausführlich erläutert, worauf wir wegen unseres knappen Raumes verweisen müssen.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

Die Ernte ist ja reichlicher ausgefallen als im vorigen Jahre. Dazu erzielt der Bauer noch höhere Preise als ehe dem. Der Bauer bekommt in den nächsten Wochen schon viel Bargeld ins Haus, und es fließt ihm noch mehr in Aussicht.

besitzes und für die früher erlittenen Dividenden einbußen und damit verbundenen Kursverluste und Sorgen entschädigt.

Es bleibt nunmehr zu wünschen, daß die Aktionäre die höheren Einkünfte in den Dienst des Vaterlandes stellen. Bei der Auslegung der 5. Kriegsanleihe wird ihnen die Gelegenheit zur Veräußerung ihrer Aktien gegeben. Auch der kleinste Aktionär muß eingebend bleiben, daß er den Genuß seiner Dividende und die Höhebewertung seines Aktienbesitzes in erster Linie der ausföhrlichen und todesmutigen Tapferkeit unserer Heere verbannt.

Diese Maßnahme wäre noch zu ergänzen mit der Konstatierung, daß die Anleihe hoch verzinst (5 Prozent) wird, also für den Zeichner gar kein Opfer, sondern eine sehr gute Geldanlage bedeutet. Interessant ist, daß die Rhein-Westf. Ag. mit Recht hervorhebt, unsere tapferen Soldaten schützten auch die Kleinen und großen Besitztümer der Kapitalisten vor der Zerstörung, während das öftere Geldorgan neulich schrieb, der Krieg gehe nicht gegen das deutsche Kapital, es „arbeite“ — in England wie in Deutschland. Wie reimt sich das zusammen?

Die Kartoffelerzeugung in den einzelnen Bezirken des Deutschen Reiches.

In der „Allgemeinen Volkszeitung“ (Nr. 689) finden wir folgende Aufstellung:

Table with 4 columns: Provinz, Gesamtenergie in Tonnen, Erzeugung pro Kopf der Bevölkerung in Kg., and Stelle. Rows include Brandenburg, Posen, Schlesien, etc.

In dieser Statistik sind nun allerdings alle Kartoffeln ohne Rücksicht auf die Qualität mit eingeschlossen. Besonders von den östlichen Provinzen, die die größten Kartoffelmengen aufzuweisen haben, ist zu sagen, daß dort auch viele Kartoffeln erzeugt werden, die mehr für Viehmast und Futterzwecke bestimmt sind.

Kumpen

überschreibt die „Wacht“ (Nr. 11 von 1916), Zeitschrift der katholischen Jugendvereine, einen Artikel, in dem es u. a. heißt:

Wenn man einen Begriff bekommen will von der Preisveränderung, die eine Ware erleidet, wenn sie durch die Finger niederträchtiger Spekulanten geht, so braucht man nur zu erfahren, daß beispielsweise eine Doze Sardinen (norwegische, eigentlich aber gar keine Sardinen, sondern ordinäre Fischchen), für die der Hamburger Importeur ein schließlich Zoll und Speise 18 Pf. gezahlt hatte, den Verleger in Königsberg zu einem Preise von 124 Pf. erreichte.

Die „Wacht“ übertrifft in ihrem Zorn, daß unsere privatrechtlich-kapitalistische Wirtschaftsordnung nur auf eigfält berechnender Selbstsucht beruht; d. h. im allgemeinen betreibt niemand ein Geschäft, Gewerbe, Unternehmen usw., um der Gemeinheit zu nützen, sondern nur des eigenen Vorteiles wegen.

Gegen das Kriegsernährungsamt

wie gegen die staatliche Regelung der Nahrungsmittelversorgung überhaupt werden zumeist aus Kreisen, die an Handelsprofiten interessiert sind, abernächst Vorwürfe erhoben. Wir haben so oft die Ungleichgültigkeit der behördlich getroffenen Maßnahmen zur Nahrungsmittelversorgung und gegen den Wucher kritisiert, daß wir nicht in den Verdacht kommen können, das Kriegsernährungsamt und andere Ämter unter allen Umständen in Schutz zu nehmen.

wollen das genaue Gegenteil. Auf den Reim werden sich denkende Arbeiter nicht lassen.

Eine interessante Enthüllung zur Kritik des Kriegsernährungsamtes bringt der letzte „Bergknapp“. Der Vertrauensmann der christlichen Gewerkschaft im Vorstand des Kriegsernährungsamtes, Generalsekretär Adam Stegerwald, ist in der Zentrumspresse lebhaft angegriffen, u. a. auch, weil er schon vor Wochen mitteilte, der Kartoffelpreis würde sich pro Zentner frei Keller nicht höher als 4,75 Mk. stellen. Diesen Bescheid haben bekanntlich auch die Bergarbeiterverbände auf ihre Eingabe vom 11. August vom Kriegsernährungsamt erhalten. Händler und Stadterwaltungen haben aber mit einem erheblich höheren Preis gerechnet und öffentlich genannt. Stegerwald soll „eigenmächtig“ und noch dazu „unrichtig“ den Preis von 4,75 Mk. genannt haben. Wir wissen, daß dies nicht der Fall ist. In der Zentrumspresse wurde direkt gegen das Kriegsernährungsamt und indirekt gegen Stegerwald der Vorwurf erhoben, den Frühkartoffelpreis viel zu hoch angesetzt zu haben. Doch er viel zu hoch war, ist auch unsere Meinung. Wer hat denn zu diesem hohen Preis geraten? Der „Bergknapp“ teilt nun mit, der Zentrumsabgeordnete Erzberger sei der Kritiker Stegerwalds in der Zentrumspresse! Dazu schreibt der „Bergknapp“:

„Das Kriegsernährungsamt ist gebildet und dessen Vorstand zum Zwecke der Verwirklichung, ohne daß der Herr Abgeordnete Erzberger um Einzelheiten befragt und seinerseits um Vorschläge gebeten worden ist. Damit hängt anscheinend zusammen, daß Herr Abg. Erzberger jetzt für das Kriegsernährungsamt im allgemeinen und für den Kollegen Stegerwald im besonderen nur Kritik übrig hat. Aber das nur nebenbei. Von größter Wichtigkeit ist, zu erfahren, daß der Frühkartoffelpreis von 10 Mark seinerzeit von dem gleichen Abgeordneten Erzberger, der jetzt diesen hohen Preis kritisiert, angeregt worden ist. Derselbe Abgeordnete Erzberger hat weiter, allerdings in vertraulichen Sitzungen, für den Winterpreis von 4 Mark plädiert. Die Motive, die Herrn Abgeordneten Erzberger für sein Verhalten bestimmen, interessieren uns weiter nicht. Wogegen sich aber die christliche Arbeiterbewegung verwahren muß, ist, daß führende Personen der christlichen Arbeiterbewegung zu Unrecht diskreditiert werden und damit schließlich Verwirrung in das christliche Arbeiterlager hineingetragen wird. Mit vorstehendem wissen unsere Kameraden, woran sie sind.“

Zu dieser Darstellung des „Bergknappens“ erklärt der Abgeordnete Erzberger im „Berliner Tageblatt“, daß er nur für die ersten Frühkartoffeln, die sogenannten „Kartoffeln“, einen Preis von 10 Mark angeregt habe. Dagegen mache er gar kein Wort daraus, vorgeschlagen zu haben, den Winterpreis auf 4 Mark festzusetzen. Wir können es dem „Bergknappen“ überlassen, sich mit Erzberger auseinanderzusetzen. Jedenfalls wirkt diese Enthüllung ein bezeichnendes Licht auf gewisse Kalkulationen, deren Opfer die besitzlose Konsumentenmasse ist.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Der Jahresbericht des rhein.-wehl. Kohlenyndikats für 1915

führt aus, daß es in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1915, das voll unter der Einwirkung des Krieges gestanden hat, der äußersten Anspannung aller verfügbaren Kräfte bedurfte, um hinsichtlich der Erzeugung und Lieferung ein Ergebnis zu erzielen, das ermöglichte, den dringenden Anforderungen der Abnehmer gerecht zu werden. Die geringe Förderung an sich, insbesondere auch das Weitreiben, dem Verlangen nach erhöhter Gewinnung der Nebenzerzeugnisse zu entsprechen, führten auf den meisten Feldern zu einer Umstellung des ursprünglichen Betriebsplanes und damit zu einer erheblichen Verschiebung in der Herstellung der Brennstoffarten. Dieser Umstände wurde in Verbandskreisen bisher noch nicht genügend Rechnung getragen; man bringt ihm aber nach und nach mehr Verständnis entgegen. Die Verbände seien im allgemeinen zur Vorkämpfung von Vorräten nicht gekommen, da ihren Betrieben die Eingänge unmittelbar haben zugesiegt werden müssen; die Zufuhren waren aber so bescheiden, daß die Betriebe aufrecht erhalten werden konnten. Die Betriebsüberübererhöhung sich mit der wachsenden Erkenntnis, daß auch die Verbände sich den durch den Krieg hervorgerufenen veränderten Verhältnissen anpassen müssen, indem sie an Stelle der bisher verwendeten andere leichter zu beschaffende Sorten, insbesondere Koks, beziehen. In letzterem wurde die Herstellung erheblich gesteigert wegen der schon erwähnten Bedeutung, welche zurecht eine vermehrte Gewinnung der Koks-Nebenzerzeugnisse hat.

In Kohlen betrug die Gesamtbeteiligung, das ist die Summe der dem einzelnen Syndikatsmitgliedern zuzurechnenden Beteiligungsanteile, Ende 1914: 88 583 200 T. (Ende 1913: 88 758 200 T.), mithin Ende 1915 mehr 175 000 T., gleich 0,20 Prozent. Die rechnerischmäßige Beteiligung betrug im Jahre 1914: 88 583 200 T. (im Jahre 1913: 88 702 073 T.), mithin 1915 mehr 118 873 T., gleich 0,13 Proz. Von der rechnerischmäßigen Beteiligung von 88 702 073 T. sind abgezogen 58 047 507 T., also weniger 30 654 566 T., gleich 34,56 Prozent. Im Jahresdurchschnitt hat demnach der Absatz in Kohlen 63,44 Prozent (i. V. 73,00 Prozent) der rechnerischmäßigen Beteiligung betragen. Die Kohlenförderung der im Syndikat vereinigten Bezüge betrug im Jahre 1914: 84 809 916 T. (im Jahre 1913: 73 984 097 T.), also im Jahre 1915 weniger 10 825 918 T., gleich 12,76 Prozent. In Koks betrug die Gesamtbeteiligung Ende 1914: 19 181 030 T. (20 482 850), also 1915 mehr 1 281 800 T., gleich 6,08 Prozent. Die rechnerischmäßige Beteiligung betrug im Jahre 1914: 18 438 802 T. (19 656 940), mithin 1915 mehr 1 518 138 T., gleich 8,23 Prozent. Von der rechnerischmäßigen Beteiligung von 19 656 940 T. sind abgezogen 11 997 748 Tonnen (einschließlich 215 038 T. Koksgrus), also weniger 7 659 192 Tonnen gleich 39,53 Prozent. Im Jahresdurchschnitt hat demnach der Absatz in Koks 60,12 Prozent (einschließlich 1,08 Prozent Koksgrus) der rechnerischmäßigen Beteiligung betragen. In Bricketts betrug die Gesamtbeteiligung Ende 1914: 4 867 510 T. (4 989 510 T.), also Ende 1915 mehr 72 000 T., gleich 1,48 Prozent. Die rechnerischmäßige Beteiligung betrug im Jahre 1914: 4 820 644 T. (4 936 400 T.), also im Jahre 1915 mehr 115 766 T., gleich 2,40 Prozent. Von der rechnerischmäßigen Beteiligung von 4 936 400 T. sind abgezogen 3 739 416 Tonnen, also weniger 1 196 984 T., gleich 24,25 Prozent. Im Jahresdurchschnitt hat demnach der Absatz in Bricketts 75,75 Prozent (i. V. 76,44 Prozent) der rechnerischmäßigen Beteiligung betragen. Der Selbstverbrauch der Hüttenwerke in Kohlen aus eigener Förderung in Anrechnung auf die Verbrauchsleistung betrug im Jahre 1914: 13 149 177 T. (11 138 257 T.), mithin im Jahre 1915 weniger 2 010 920 T., gleich 15,29 Prozent. Einschließlich der vom Syndikat zurückgekauften Mengen stellte sich der Hüttenselfverbrauch aus eigener Förderung im Jahre 1914 auf 14 272 258 T. (12 722 652 T.), mithin im Jahre 1915 weniger 1 549 806 T., gleich 10,86 Prozent. Von den Hüttenwerken wurden 781 671 T. (i. V. 970 692 T.) Kohlen und 626 125 T. (i. V. 118 864 T.) Koks zurückgekauft.

Der Verband über den Rhein-Perne-Kanal hat sich über Ermarken entwickelt. In der Richtung nach Ruhrort gingen 1 463 245 Tonnen und in der Richtung nach Minden 103 449 T. Der Verband über den Dortmund-Gem.-Kanal ist infolge Rückanges der überseeischen Ausfuhr über Enden von 1 256 335 T. auf 310 600 T. zurückgegangen. In Mülheim wurden erhoben im Januar für Kohlen 7, Koks 9 und Bricketts 2 Prozent, Februar und März 6 bzw. 9 Prozent und 0. April bis Oktober 6 bzw. 3 und 4 Prozent, November und Dezember 4 bzw. 0 und 4 Prozent. Die allgemeinen Verkaufspreise wurden mit Wirkung ab 1. April 1915 für Kohlen um 0,75 Mk., für die übrigen Kohlenarten und für Bricketts um durchschnittlich 2 Mk. pro Tonne und mit Wirkung ab 1. Sept. 1915 um weitere 1,25 Mk. für Kohlen und 1 Mk. für alle übrigen Kohlenpreise und Bricketts erhöht. Dagegen wurden die Kohlenpreise, um den Aufschlag zu steigern, ab 1. April 1915 für Gochensfoks um 1,50 Mk. pro Tonne, Gieberei- und Bricketts III um 1/2, halb gefeichten und halbgrobdendigen Koks um 1 Mk. und für gefeichten Kleinkoks um 0,50 Mk. herabgesetzt, während die Preise für Bricketts III und IV, gefeichten Bricketts und Koksgrus unverändert blieben. Am 1. September aber wurden die Preise für alle Kohlenarten um 2 Mk. pro Tonne erhöht mit Ausnahme von Koksgrus, für den die Preis-erhöhung sich auf 0,50 Mk. beschränkte. Zur Frage der Erneuerung des Syndikats sagt der Bericht:

„Während der Verhandlungen über die Erneuerung des Kohlenyndikats erschien unerwartet die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915, die eine zwanzeigjährige Bildung von Betriebsgesellschaften anordnete für den Fall, daß es den beteiligten Kreisen nicht gelingen sollte, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die für den Ruhrkohlenbergbau auf den 15. September 1915 festgesetzt wurde, ein freiwilliges Syndikat zu schließen, das mehr als 87 Prozent der Gesamtförderung des Bezugs in sich beheimen und dessen Vertrag die öffentlichen Belange wahren mußte, worüber die Landeszentralbehörde zu befinden

haben sollte. Angesichts der hierdurch geschaffenen neuen Sachlage wurden die weiteren Verhandlungen zur Bildung eines freiwilligen fünfjährigen Syndikats als aussichtslos aufgegeben und die Bestrebungen darauf gerichtet, der allseitig als unerwünscht und bedenklich erachteten Einführung eines Zwangssyndikats vorzubeugen. Man einigte sich deshalb zunächst auf ein Syndikat von fünfvierteljährlicher Dauer, d. h. für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. März 1917, dem bis auf einen verschwindenden Bruchteil alle Bezüge des nieder-rheinisch-westfälischen Kohlenbezirks einschließlich der fiskalischen Bezüge beigegeben sind. Zurzeit schweben die Verhandlungen für die Bildung eines freiwilligen fünfjährigen Syndikats, die vor dem 15. Okt. 1916 ihren Abschluß finden müssen, weil sonst nach der ausgesprochenen Absicht der Regierung der zwanzeigjährige Zusammenschluß unverzüglich erfolgen soll. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß man in Kreisen der Bezieher auf unüberwindlichen Forderungen nicht besteht und so auf neue durch den beabsichtigten freiwilligen Zusammenschluß einem in seinen Folgen für die gesamte Kohlenindustrie nachteiligen Eingreifen des Staates aus dem Wege geht.“

Die allgemeinen Umsätze des Syndikats betragen im Berichtsjahre 1915: 3 553 378 (i. V. 3 887 792 Mk.), denen in der Gewinn- und Verlustrechnung der gleiche Betrag in Umlagen und Zinsen abzüglich gezahlter Entschädigungen gegenübergestellt ist. Die Kohlen-, Koks-, Bricketts- und Brickettswaren waren am 31. Dez. 1915 nach der Vermögensrechnung auf 2 320 502 Mk. (i. V. 10 140 594 Mk.) zurückgegangen. Die laufenden Verpflichtungen haben sich von 111,55 auf 142,54 Millionen Mark erhöht, und auf der anderen Seite sind die Bestände von 78,26 auf 110,34 Mill. Mark gestiegen. Die Beteiligungen liegen mit 12,00 (14,08) Millionen Mark zu Buch. Effekten (vermuthlich Kriegsanleihe) mit 20,88 Mill. Mk. Die Hauptverpflichtung des Kohlenyndikats wurde auf den 15. September einberufen. Neben den ordentlichen Punkten stand auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung u. a. der Antrag auf Verlegung der §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages (Veränderung der Mitgliedszahl), sowie ein Antrag auf Genehmigung zur Übertragung von Aktien.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Es soll alles beim Alten bleiben.

Die industriekapitalistische „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ (Nr. 700) beschäftigt sich in einem Leitartikel mit „demokratischen Zukunftsbildern“. Sie will von der Erfüllung der Arbeiterforderungen nichts wissen, behauptet dagegen:

„Diejenige Demokratisierung, die vernünftig, zweckmäßig und in einem zukunftsrechtlichen Staat möglich ist, besitzen wir in unseren Gesetzen und Einrichtungen im großen und ganzen in völlig ausreichendem Maße. Ein Mehr wäre nur vom Uebel und gegen Bestrebungen, die eine Massenherrschaft bei uns einführen wollen, muß man sich mit aller Entschiedenheit wehren. Wäre denn in der ganzen Welt für den Staatsbürger freier und hat er mehr persönliche Rechte als in Deutschland. Dies ist jedem klar, denn die tatsächlichen Zustände im In- und Auslande bekant sind.“

Die große Volksmenge denkt darüber ganz anders. Die „Rheinisch-Westf.“ will, daß auch nach dem Kriege nicht der Mensch, sondern die Größe des Geldbetrags für die Bemessung des staatsbürgerlichen Einflusses maßgebend bleiben soll. Darüber werden die Millionen mißbilligend sein. Die jetzt um die Existenz Deutschlands stütigen Kräfte, die Dabeigeblienen aber müssen aus der Erklärung des Werkschreibers erkennen, daß um die Gleichberechtigung der Bürger im „neuen Deutschland“ gekämpft werden muß mit den nun bevorstehenden.

Konservative Anerkennung für die „Streitgewerkschaften“.

Die Volkspresse will ihren bedauernswerten Lesern glauben machen, die Gewerkschaften hätten für die Arbeiter nichts erreicht. Das ist zwar eine offensichtliche Spekulation auf die menschliche Dummheit, aber es schadet doch nichts, wenn wieder mal der Beweis geführt wird, daß selbst konservative Politiker dem Wirken der Gewerkschaften Anerkennung zollen müssen. In den „Mitteilungen der konservativen Partei“ (Nr. 29 vom 15. Juli 1916) schreibt Geheimrat Prof. Dr. Seeburg auf Seite 457/458:

„Die Mehrzahl unserer Bevölkerung besteht aus Arbeitern. Fast zwei Drittel der jährlichen Geburten kommt auf die Kreise der Arbeiter in Industrie, Handwerk und Handel. Man kann von diesen Kreisen im ganzen sagen, daß sich ihre Lage in dem letzten Menschenalter erheblich gehoben hat. Das zielbewusste Vorgehen der Arbeiterorganisationen hat über die Löhne gehoben. Durch die großzügige Versicherungsgesetzgebung ist eine gewisse Sicherheit geschaffen worden für den Fall der Invalidität oder des Alters. Dazu sind die Bildung und die politische Reife des deutschen Arbeiters auf der ganzen Linie gestiegen.“

Frauenarbeit in der Industrie.

Ueber die Zunahme der Frauenarbeit in der deutschen Industrie hat das Kaiserliche Statistische Amt im „Reichsarbeitsblatt“ eine Arbeit veröffentlicht. In der Hand von Mitarbeiterinnen der deutschen Krankenkassen weißt es darin nach, daß die Heranziehung von Frauen zur Industriebearbeitung während des Krieges eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Aber schon im Frieden hat man seit Jahrzehnten eine ständig steigende Zunahme der Frauenarbeit zu verzeichnen.

So waren 1882 von 7 340 789 in der Industrie beschäftigten Personen 20,6 Prozent weiblichen Geschlechts, nämlich 1 509 187; im Jahre 1895 befanden sich unter 10 260 250 Beschäftigten bereits 22,8 Prozent, nämlich 2 339 325 weibliche, und im Jahre 1907 war die Zahl auf 24,5 Proz., nämlich auf 3 529 513 weibliche unter insgesamt 14 435 922 Beschäftigten gestiegen. In den Kriegsjahren jedoch erhöhte sich die Zahl der beschäftigten Frauen ganz außerordentlich. Eine hierüber Auskunft gebende amtliche Betriebszählung liegt noch nicht vor. Dagegen veranschaulichen diese Aufschüpfung die Zahlen der versicherten Mitglieder der Krankenkassen. Nach den Ausweisen waren in den berichtenden Krankenkassen verichert:

im Jahre	Personen	Personen	Von je 100 Versicherten
	männliche	weibliche	männlich weiblich
1914	6 160 912	3 506 164	63,7 36,3
1915	5 254 170	3 839 671	57,8 42,2
1916	5 288 922	4 793 472	52,5 47,5

In einigen Berufen (Textil-, Papierindustrie usw.) hat die Zahl der weiblichen Arbeiter die der männlichen bereits übersteigt. Das wird nach dem Kriege erst recht in die Erscheinung treten; denn der Andrang weiblicher Arbeitskräfte steigt bedeutend. Nach den neuesten Untersuchungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes verhält sich auf dem Arbeitsmarkt das Angebot weiblicher Kräfte zur Nachfrage wie zwei zu eins; von 100 sich zur Arbeit drängenden Frauen konnten knapp 66 eingestellt werden. Seit 1914 hat die Zahl der weiblichen Arbeitssuchenden bei den Arbeitsnachweiser um 80 000 zugenommen, und von den insgesamt 183 126 Frauen, die im Mai 1916 arbeitslos waren, konnten nur 100 000 nicht untergebracht werden. Je 100 offenen Stellen standen 162 arbeitssuchende Frauen gegenüber; auf je 100 arbeitssuchende Frauen kamen im Mai 1916 nur 61,7 offene und nur 45,5 besetzte Stellen. — Da für die Hunderttausende von Kriegswitwen und weiblichen Kriegserwachsen nach dem Kriege geradezu eine Notwendigkeit vorliegen wird, Verdienstmöglichkeiten in der Industrie zu suchen, so werden diese Zahlen noch weiterhin steigen, und es ist, so bemerkt dazu der „Reichs- und Staatsanzeiger“, nur natürlich, daß dieses Problem weite Kreise ernstlich beschäftigt.

Internationale Rundschau.

Verweigen der Kriegskredite.

Die „Frankfurter Zeitung“ (Nr. 242) bespricht in einem Leitartikel die große Bedeutung der 5. deutschen Kriegsanleihe und macht dabei folgende sehr bemerkenswerte Mitteilungen:

„Bei der letzten Kriegsanleihe haben sich manchemal Kirchturnsinteressen den Notwendigkeiten der Gesamtheit entgegengesetzt: mancher Kriegsgewaltige hielt flüssiges Geld zurück, weil er damit lieber eine Straße bauen wollte, mancher Industrielle, weil er bares Geld für den späteren Einkauf von Rohstoffen aufsparen zu sollen glaubte usw. Das darf es diesmal nicht geben. Für die Zukunft wird in der Zukunft zu sorgen sein, jetzt gibt es für uns nur die Gegenwart des Krieges, nur den Existenzkampf der Heimat, für den alles bereitgestellt werden muß. Bei der letzten Kriegsanleihe haben sich manche Kreise sogar den Luxus politischer Opposition leisten zu dürfen geglaubt: ohne U-Bootfrage und Steuererhöhung hätten sich, wie einer aus diesem Zirkel ausgeplaudert hat, damals noch

ein paar Milliarden Mark mehr an Zeichnungserfolg erzielen lassen. Wir möchten hoffen, daß, wer damals so dachte, es schon lange in tiefer Besinnung bereut. Nichts schlimmeres als Disziplinbruch gibt es im Kriege. Und solches Verhalten war Bruch der Disziplin.“

Das sind ja wenig erbauliche Enthüllungen. Von den „Kriegsgewaltigen“ und „Industriellen“, die flüssiges Geld für andere notwendige Zwecke zurückhielten, wollen wir nichts sagen, denn nicht alles „flüssige Geld“ kann für Kriegsanleihen gezeichnet werden. Wir hören aber auch von „manchen Kreisen“, die aus „politischer Opposition“ dem Reiche die finanziellen Kriegsmittel verweigert haben. U-Bootfrage und Steuererhöhung haben diese Opposition verursacht! Der einen Gruppe war genöh die Kriegführung nicht durchzuführen, der anderen hatten es schon die wenigen „auf den Weg gelegten“ Steuern angetan. Diese Gruppen waren in der Lage, „noch ein paar Milliarden mehr“ als gezeichnet wurden (rund 10 statt vorher 12 Milliarden) beizubringen. Demnach handelt es sich um sehr finanzkräftige „Kreise“, die faktisch dem Reiche die finanziellen Kriegsmittel zur Verfügung stellen verweigert haben! Diese Kreditverweigerung ist praktisch viel schärfer oppositionell wie die Ablehnung der Kriegskreditvorlage im Reichstage durch 20 sozialdemokratische Abgeordnete. Diese meinen die Vorlage abzulehnen zu sollen aus prinzipieller Opposition gegen die Kriegspolitik überhaupt, nachdem sie (auch mit Einschluß Liebknechts) am 4. August 1914 die ersten Kriegskredite bewilligt hatten. Ob die spätere Ablehnung konsequent war, darüber brauchen wir hier nicht zu entscheiden, weil wir uns nicht in innere Parteidifferenzen einzumengen haben. Praktisch unendlich wichtiger war natürlich die tatsächliche Ausbringung der bewilligten Mittel durch die Kriegsanleihen. Hierbei müßte sich gegenüber dem Auslande zeigen, in welchem Umfange Deutschland finanzkräftig, das heißt in diesem Falle verteidigungsfähig sei. Bei der 4. Kriegsanleihe ist die Zahl der kleinen Zeichner aus der Arbeiter- und Kleinbürgererschaft bedeutend größer gewesen als bei den früheren. Jetzt aber haben gerade sehr finanzkräftige „Kreise“ aus politischer Opposition mit den Zeichnungen so zurückgehalten, daß das Endergebnis um „ein paar Milliarden“ vermindert wurde!!! Das ist die Verweigerung der Kriegskredite in der denkbar schärfsten oppositionellen Form! Ohne Zweifel rekrutieren sich diese allerbabakalsten Kreditverweigerer nicht aus den „Kreisen“ der Sozialisten und Demokraten, denn sie können keine paar Milliarden zeichnen; sondern jene allerbabakalsten Kreditverweigerer gehören nach der Bedeutung der „Frankfurter Ztg.“ jedenfalls zu jenen sehr vermögenden Leuten, die sich gern die nationalen Patrioten nennen. Das ist eine Erfahrung, die nicht nur allenthalben zu denken gibt, sondern auch wert ist, im Gedächtnis festgehalten zu werden für die spätere Zeit, wenn es keine äußeren Schranken mehr gibt, die uns die Unterlassung einer geübenden Besprechung dieser merkwürdigen Kreditverweigerung zur Pflicht machen.

Eine englische Mahnung an die englische Arbeiterklasse.

Das sozialistische Arbeiterblatt „Forward“ („Vorwärts“) hat eine Anzahl fortschrittlicher und sozialistischer Politiker gebeten, auf die Frage zu antworten: „Wann wird der Krieg auf der Erde sein?“ Unter anderen hat der Bergarbeiterführer, Kamerad Robert Smilie, dessen sachlich abwägende Art über den Krieg zu urteilen wir wiederholt bemerken konnten, geantwortet: „Wenn die Völker Europas ihre Verantwortung nicht wieder erlangen, könnte dem Blutvergießen sofort ein Ende bereitet werden... Ich bin sicher, daß sich die besten Menschen Europas nach dem Frieden sehnen.“ Der sozialistische Schriftsteller Morell antwortet, das Ende des Krieges werde „in Sicht“ sein, wenn die Arbeiter in England, Frankreich und Deutschland ihre Regierungen zwingen, zu erklären, wofür sie jetzt kämpfen.“ Sodann schreibt Morell:

„Es ist vor allem die britische Arbeiterklasse, die den Schlüssel zum Frieden hält. Was ist gegenwärtig die Lage der Arbeiterklassen des europäischen Festlandes? Die französischen Arbeiter kämpfen, um den Mißbrauch des Feindes von ihrem nationalen Boden zu erzwingen. Die belgischen Arbeiter kämpfen für die Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit. Die deutschen und die österreichischen Arbeiter kämpfen, um sich vor einem feindlichen Einfall, vor der Verhungerung und vor der wirtschaftlichen Gedrücktheit nach dem Kriege zu schützen. Die britische Arbeiterklasse kämpft für keines dieser Ziele. Ihr Land ist frei vom Feinde. Sie hat weniger vom Kriege gelitten als ihre Genossen auf dem Festlande. Keine Koalition feindlicher Mächte droht ihr nach dem Kriege. Das ist eine Lage, die den britischen Arbeitern freien Spielraum gibt zum Nachdenken, zu einem sachlichen Urteil, zur nächsten Überlegung. Werden sie diese günstigen Umstände benutzen? Wofür kämpfen sie denn heute? ... Sie kämpfen gegen den preussischen Militarismus? Aber was hat den preussischen Militarismus hervorgerufen? Etwa die Siege Preußens? Ganz und gar nicht. Eine Reihe von preussischen Niederlagen, eine Reihe von feindlichen Verurteilungen, die Preußen zu vernichten. — Das hat den preussischen Militarismus hervorgerufen. Die einzige Aussicht auf einen dauernden Frieden kann nur durch staatsmännische Weisheit und nicht durch Blauzettel geschaffen werden. Eine vernünftige Aussicht kann nur durch das Schwert hervorgerufen werden. Die britischen Arbeiter sollten jetzt ihre ganze Kraft daran wenden, die Regierung zu veranlassen, öffentlich ihre Friedensbedingungen funtzugeben, und die Regierung bereitwillig zu machen, dieser schrecklichen und sinnlosen Schlächterei durch Unterhandlungen ein Ende zu machen.“

Wir haben schon oft betont, daß man seitens England absolut nicht von einem Verteidigungskrieg reden kann, ebensowenig wie seitens Italien und Rumänien. Morell hat also vollkommen recht, wenn er die Arbeiterklasse seines Landes mahnt, zu bedenken, daß ihr Vaterland nicht bedroht sei und sie deshalb den Schlüssel zum Frieden in der Hand halte. Wenn noch immer vorgeführt wird, „England kämpft für den Schutz der kleinen Nationen“, so braucht man doch nur auf die rücksichtslose Vergewaltigung des kleinen Griechenlands durch die englisch-französische Militärmacht hinzuweisen. Das wissen doch auch die englischen Arbeiter. Mit uns steht die Parteiloyalität anders. Die igeige Mächtigkeitsgruppierung wird durch folgende Tabellen veranschaulicht:

Vierverbandsmächte.		
(Die überseeischen Besitzungen sind in den Tabellen einbezogen.)		
	Landgebiet (qkm)	Einwohner
England	32 482 946	440 326 000
Rußland	22 840 546	169 374 000
Frankreich	11 114 216	95 154 000
Italien	1 876 792	36 074 000
Belgien	2 394 542	22 493 000
Japan	673 681	72 206 000
Portugal	2 184 710	15 281 000
Serbien	87 303	4 400 000
Montenegro	14 180	435 000
Rumänien	131 020	6 780 000
	78 799 906	862 623 000
Die Zweivermächte:		
	Landgebiet (qkm)	Einwohner
Deutsches Reich	3 455 840	77 208 000
Osterr.-Ungarn	678 615	51 890 000
Türkei	1 853 980	21 025 000
Bulgarien	114 005	4 767 000
	6 100 440	154 890 000

Wer kann angesichts dieser feindlichen Uebermacht noch bestreiten, daß Deutschland einen beispiellosen Verteidigungskampf führen muß! Was uns aber nach einer Niederlage blühen würde, das lehrt uns die rücksichtslose Vergewaltigung Griechenlands. Wegen dieser Vergewaltigung kämpfen unsere tapferen Soldaten an allen Fronten gegen eine Uebermacht.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Jede Hoff von Hanemann. Bis zum 1. August d. J. war hier Wagenschleppung üblich. Aufeinander nach der Verpaltung, nicht mehr harte Arbeit genug, denn sie griff am 1. August um Leistungsgedinge. Einzelne Kameradschaften sind bis 1,10 Mk. pro Mann und Schicht geschädigt. Alle Einwohnern der Kameradschaften, daß bei diesem System der Lohn viel zu viel nach unten gedrückt wird, werden vom Obersteiger Hohmann mit den Worten abgefertigt: „Vorläufig sind wir noch Herren im Hause! Vielleicht

wird es nach dem Kriege anders; wir setzen das Gedinge und damit fertig! Die Lampenwirtschaft kann auch nicht mehr so weitergehen. Alle Vorstellungen des Ausschusses um Abhilfe bringen keine Besserung. An jedem Montag brennen die Lampen beizugehenden Arbeiter, die die vorhergehende Woche Mittagslicht hatten, nur 2 bis 3 Stunden. Auch die Berglampen werden trocken. Aber auch an anderen Tagen gehen vor jedem Arbeitspunkt Lampen aus. Die Arbeiterlampen werden schon meistens während der Seilfahrt alle ausgegeben. Wer bezahlt den Arbeitern den Lohnausfall? Und wie ist es mit der Sicherheit bestellt, wenn bei einer Kameradschaft von 3 bis 5 Mann eine bis drei Lampen nicht brennen? Die Firma läßt sich sogar Glühbirnen bezahlen, trotzdem die Schutzgitter ganz sind. Das ist doch ein bißchen ungebührlich. Daß bei der Seilfahrt mittags noch kein Mann in den Sumpf gestürzt ist, ist ein Wunder. Bei dem Gebrauche, welches oft entsteht, kann der Anschläger die Ordnung nicht aufrecht erhalten. Hier muß für Abhilfe gesorgt werden, ehe ein Unglück passiert.

Sehe Victoria Matthias (Schacht Gustav). Hier sind Mißstände vorzuliegen, die unbedingt der Abhilfe bedürfen. Ueber unpolitische Beginnen der Seilfahrt werden viele Klagen geführt. Trotzdem das selbe Ausschussmitglied Mitt bei der Beauftragung am Anschlag mit täglich ist, beginnt die Seilfahrt morgens statt um 5 1/2, schon um 5 1/4 Uhr, so daß oft 6 bis 7 Körbe vor der festgesetzten Zeit unten sind; dagegen beginnt abends die Seilfahrt statt um 10 1/2, meistens erst um 10 1/4 Uhr. Hier wundern man sich nicht, daß der Inspektor Polzien den Ausschussmitgliedern auf Graf West erklärte, daß auf Wunsch die Leute viel fleißiger seien und eher an die Arbeit gingen. Zugleich nehmen die Unglücksfälle rapide zu; innerhalb zwei Wochen fünf Todesfälle, darunter ein Steiger und ein Schwerverwundeter. Wir bitten die Bergbehörde, hier einmal Umkehr zu halten. Es ist nur zu bedauern, daß die organisierten Kameraden mitleiden müssen. Ein großer Teil der Belegschaft ist unorganisiert oder im gelben Werkverein; diese schimpfen und stuchen und halten die Faust in der Tasche, aber den Weg zur Organisation können sie nicht finden. In die richtigen wir die bringende Mahnung; Schließt euch zusammen, damit bessere Verhältnisse geschaffen werden.

Königreich Sachsen.

Brüderbergerschaft I. Der Steiger Sommerich hat hier den Lehrsauer Schlegel in der Förderstraße mit dem Steigerstock geschlagen; dieser setzte sich zur Wehr und es begann eine regelrechte Prügelei, wobei der Steiger unterlag. Schlegel wurde sofort entlassen. Was wird nun mit dem schlagfertigen Steiger?

Brüderbergerschaft II. Der Steiger Fuhs hat hier dem Bauer Löb in dessen Wohnung die Gezeßelste aufgedrückt und das Schloß im Werte von 250 Mk. ruiniert. Auf Beschwerde wurde Löb von dem Steiger noch recht kurz behandelt; aber auch eine Beschwerde beim Obersteiger nützte nichts. In dieser Behandlung liegt eine beleidigende Geringschätzung. Was sagt dazu die Bergbehörde?

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

„Zu jedem Opfer entschlossen“

Uns ist ein Aufruf, betitelt: „An das deutsche Volk!“, unterzeichnet: „Unabhängiger Ausschuss für einen deutschen Frieden“, zugegangen. Auf den Inhalt des Aufrufs können wir nicht näher eingehen, weil das eine „Erörterung der Kriegsziele“ bedeuten würde, was bekanntlich noch verboten ist. Unsere allgemeine Stellung zu den „Kriegsziele“ haben wir wiederholt dargelegt und können uns nun darauf beschränken, zu erklären, daß wir mit dem „Aufruf“ nur einverstanden sind, soweit er die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit Deutschlands fordert; aber über die geeigneten Mittel, um zu diesen Zielen zu gelangen, denken wir anders als der „unabhängige Ausschuss“. Selbstredend wollen wir die ehrliche Absicht der Unterzeichner des Aufrufs keineswegs in Frage stellen, dafür befinden sich unter ihnen zu viele Männer, die persönlich unsere Hochachtung verdienen. Wir greifen die vorangestellte Forderung der Aufruf-Unterzeichner: „Zu jedem Opfer entschlossen!“ heraus, um die betreffenden Herren auf ein Gebiet zu verweisen, wo schon durch eine beschränkte Opferwilligkeit unendlich viel für die Allgemeinheit getan werden kann.

Die Arbeitermassen leiden unstrittig in hohem Maße unter der enormen Lebensmittelfeuerung. Die Löhne reichen für die weitaus meisten Arbeiterfamilien nicht aus. Der Gewinnertrag der Werke ist aber ein sehr hoher. Opfern darum die Werkbesitzer einen Teil dieser Gewinne für die Aufbesserung der Löhne, das ist noch längst nicht „jedes Opfer“. Auf den Industriewerken herrschen viele große und kleine Mißstände, keineswegs unabänderliche. Mögen die Verbände der Werkbesitzer mit den Arbeitergewerkschaften zusammenwirken für die Beseitigung und Milderung der Mißstände. Mögen die Werkbesitzerverbände endlich einmal das Wort erteilen, die Vertretung der Arbeiterorganisation nicht als verhandlungsunfähig zu betrachten. Das wäre noch längst nicht „jedes Opfer“, würde aber die Stimmung der Arbeiter im Allgemeininteresse außerordentlich heben.

Unter den Aufruf-Unterzeichnern finden wir von Namen in den Industriellenkreisen einflußreicher Persönlichkeiten u. a. folgende: Generaldirektor Deutenberg, Generalsekretär Dr. Beumer, Generaldirektor Dr. Düsterberg, Bergrat Funte, Kommerzienrat Goldschmidt, Bergrat Dr. Brunenberg, Generaldirektor Haslach, Syndikus Sirch (Essen), Generaldirektor Goppjaebler, Generaldirektor Emil Kirbort, Kommerzienrat Müllensiefen, Kommerzienrat Wensgen, Dr. Böckling, Landrat v. D. Mägger (Firma Krupp), Dr. Ing. Schraetzer (Düsseldorf), Bergrat Siemens (Galle), Kommerzienrat Zuchowert. Alle diese Herren erklären uns, „zu jedem Opfer entschlossen“ zu sein. Was wir im Interesse der notleidenden Arbeiterfamilien und für die Besserung der Industrieverhältnisse vorschlagen, ist gewiß nicht unbedenklich. Um so mehr dürfen wir wohl erwarten, daß die Herren zu diesem kleinen Opfer bereit sind.

Hat Zeche Sülzer-Neuad zu viel Arbeiter?

Zu der am 3. September abgehaltenen dritten Belegschaftsversammlung der Zeche Sülzer-Neuad (Krupp) konnte der Ausschuss nur berichten, daß sein im Auftrage der Belegschaft gestellter Lohnantrag wieder abgelehnt sei. Auch die den Kruppischen Fabrikarbeitern gewährten Feuerungszulagen sollen die Kruppischen Belegschaft dementsprechend. Dem Ausschuss wurde seitens der Betriebsleitung „eröffnet“, die Löhne würden „weiter steigen“, es fehle wohl an der nötigen Leistung, wenn die Löhne niedrig seien. Im Juli habe der Kaiser-Durchschnittslohn einschließlich Kinderzulage (!) und Sonntagsgeldzulage (!) 8,78 Mk. betragen. Auf Sollverein VI betrug nach Angabe der Betriebsleitung gleichzeitig der Kaiser-Durchschnittslohn ohne Kinderzulage 9,17 Mark, auf Helene Amalie 9,20 Mk. (Also fehlt der Lohn auf der Kruppischen Zeche erheblich niedriger als auf Nachbarzechen, fernerlich kein August für die vielgerühmte Firma Krupp.) In der Diskussion kam der Antrag der Arbeiter über zu geringe Löhne, tatsächlich viel zu unzulängliche Ernährung und wenig „burgfriedliche“ Behandlung deutlich zum Ausdruck. Große Erregung verursachte besonders die Mitteilung eines Kameraden, ihm und seinem „Kumpel“ sei von der vorletzten Beamten gekündigt worden, obgleich ihre Arbeitsfähigkeit auch von anderen Kameraden anerkannt sei. Der Steiger habe zur Kündigung gedrängt und dabei gesagt, es würde noch mehr Leute gekündigt, denn es kämen noch Arbeiter (Kriegsgefangene)!!! Darauf erklärten mehrere Diskussionsredner, wenn man deutsche Arbeiter entlasse, um Kriegsgefangene zu beschäftigen, so sei das eine Schmach! Ueberhaupt sei zu sagen, daß auf der Zeche verschiedene Kameraden, die in den vorigen Belegschaftsversammlungen sich über zu geringen Lohn usw. beklagten, „auf irgend“ eine Weise „gebrüht“ würden, jedenfalls um sie zur Kündigung zu veranlassen. (Demnach scheint die Zeche Sülzer-Neuad zu viel Arbeiter zu haben.) Kamerad H. machte Mitteilungen über die Verhandlungen mit dem Kriegsernährungsamt über die Vorratsumittelversorgung der Bergarbeiter und schilberte die tatsächlichen Ursachen unserer Lebensmittelknappheit. Recht viele Rücksichtnahme könne aber begehrt werden, wenn die Werkbesitzer sich dazu verhalten, mit den Arbeitervertretern zu verhandeln. Was aber von der Zeche Sülzer-Neuad mitgeteilt sei, gebe einen sehr schlechten Einblick von der Meinung der Unternehmer, die berechtigten Wünsche der Arbeiter zu befriedigen. Für die Folgen tragen natürlich nicht die Arbeiterorganisationen, sondern die Unternehmer und noch mehr die Inorganisierten die volle Verantwortung. Bewahrheitet sich

das, was über die Kündigung der Arbeiter und über die „Araber“ mitgeteilt wurde, dann zeugt dies von einer kapitalistischen Rücksichtslosigkeit, die kein gutes Ende nehmen werde. Die anwesenden Vertreter der Behörde wählten ja nun, was einträte, wenn die Drohung mit den „Arabern“ wahr gemacht würde. Dagegen müßte die Behörde einschreiten: Einmütig beschloß die Belegschaftsversammlung, den Ausschuss zu beauftragen, nunmehr direkt dem Firmenchef, Herrn Krupp von Bohlen und Halbach die Beschwerden der Belegschaft vorzutragen.

Gegen die hohen Kartoffelpreise

wandte sich unsere Verbandsleitung am 6. September in folgendem Telegramm an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, Grafen von Batacki:

„Erzellung von Batacki, Kriegsernährungsamt, Berlin, Mohrenstraße. In hiesigen Kreisen große Aufregung, weil Gemeinden, so die Stadt Essen, für Kartoffeln frei Keller 5,80 Mk. als Mindestpreis verlangen, während sie dortselbst zu 4,75 Mk. verprochen sind. Witten um Abhilfe. Bergarbeiterverband. Sachse.“

Darauf ging folgende Antwort ein: „Berlin, den 8. September 1916. Herrn Reichstagsabg. Sachse, Verband deutscher Bergarbeiter Bochum, Biemelshäuser Straße 38/42.“

Das Kriegsernährungsamt prüft zurzeit die Frage, wie in Zukunft der Schwerkarbeiter abgegrenzt werden soll, der für Zubereitungen von Lebensmitteln in erster Reihe in Betracht kommt. Zu einer Besprechung der Angelegenheit werden Sie für Mittwoch, den 18. September 1916, nachmittags 3 Uhr (Sitzungssaal des Kriegsernährungsamtes, Mohrenstraße 11/12) ergebenst eingeladen. Falls Sie persönlich verhindert sein sollten, wird um die Entsendung eines Stellvertreters ersucht. J. A. Fischer.“

Noch keine Antwort

ist den Vorständen der Bergarbeiterverbände auf ihre Eingabe vom 11. August an den rheinisch-westfälischen Reichsverband (Essen) zugegangen. Wir können deshalb auf die vielen Anfragen aus Kameradentreffen, was denn der Erfolg der Eingabe sei, noch immer keine Auskunft geben. Die Verbandsvorstände werden wohl zu der Angelegenheit Stellung nehmen. Vom Kriegsernährungsamt (Berlin), an das die Vorstände auch am 11. August ihre bekannte Eingabe richteten, erhielten wir schon am 21. August eine ausführliche Antwort.

Die neue Sommerzeit.

die durch die Bundesratsverordnung vom 8. April 1916 für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September eingeführt wurde, ist nun bald vorüber und es können die Erfahrungen darüber ausgetauscht werden. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der neuen Sommerzeit sind sehr geteilt. Landwirtschaftliche Kreise z. B. ziehen derselben kühl oder ablehnend gegenüber, während sie besonders in Geschäftskreisen bejubelt wird. Da wäre es angebracht, wenn unsere Verbandskammeraden sich in den Zahlstellenversammlungen ebenfalls einmal damit beschäftigen und ihre Meinung evtl. auch in der Zeitung zum Ausdruck brächten.

Erfolge bei der Hausagitation.

Im Bezirk Essen haben einige Ortsverbände durch eine noch nicht ganz durchgeführte Hausagitation schöne Erfolge erzielt. So haben in den letzten beiden Monaten Mitgliedererwerbungen zu verzeichnen die Zahlstellen Alteneßen I 21, Alteneßen II 18, Frillendorf 13, Katernberg 23, Steete 32, Frechenbruch 18, Kranz 53; andere Zahlstellen hatten geringere Erfolge. Die Zahlstelle Essen nahm im Laufe d. J. 161 neue Mitglieder auf. Mehrere Vertrauensleute berichten uns, es sei noch viel mehr zu machen, wenn sich nur mehr Kameraden an der Hausagitation beteiligten! Wir hoffen, daß dieser Hinweis genügt, um auch diese saumfertigen Kameraden zur Mitarbeit anzuspornen.

Auch an anderen Orten wurden recht schöne Erfolge erzielt. So hat die Zahlstelle Wuer im August 42 Neuaufnahmen gemacht. In Ober-Margloh wurden im Juli 25 neue Mitglieder gewonnen, davon 12 in einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung. Bei einer Hausagitation in Erdenfisch wurden 11, in Lückenberg 5, in Heeren 4, in Dümpten II 5 Neuaufnahmen erzielt. Den weitaus besten Erfolg hat aber die Zahlstelle Bodum-Hövel, die im August 57 Neuaufnahmen zu verzeichnen hatte. Im Saargebiet hatten wir im August 126 Aufnahmen zu verzeichnen, und zwar in Bräden 1, Eisenberg 1, Fischbach 3, Frankenhof 27, Freimengen 2, Haffel 8, Gerdenhof 2, Dübweiler 2, Heitenleibschheim 4, Neunfischen 5, Oberberzbach 4, Steinbach 1, Lütchenbach 1, St. Privat 2, St. August 45, Wälmohr 11, Welleweiler 1, Wollmeringen 1, Wiebelskirchen 1 und Würtzbach 4. Alle diese Erfolge zeigen, daß es vorwärts geht, wenn unsere Kameraden Hand ans Werk legen. Je tatkräftiger das geschieht, um so größer ist der Erfolg.

Lohnerhöhung auf Zeche Hamburg-Kingeltauhe.

In Nr. 30 der „Bergarb.-Ztg.“ berichteten wir, daß in den Verhandlungen einer von der Belegschaft erwählten Kommission mit der Direktion diese erklärt habe, „daß die Löhne auf Hamburg-Kingeltauhe weiter so steigen sollten, wie in den letzten Monaten, bis sie mit den Löhnen der umliegenden Zechen gleich ständen, mit denen sie dann gleich bleiben sollten.“ Weiter wurde bemerkt, daß inzwischen der alte Arbeiterschuß ausgehoben sei, an dessen Stelle organisierte Kameraden ständen, welche die Interessen der Belegschaft besser vertreten würden.

Diese Angaben wurden in einer Berichtigung der Gelsenkirchener N.-A.-S. vom 12. August bestritten. Wir bemerkten dazu schon in Nr. 36 der „Bergarb.-Ztg.“, daß sich hier dieselbe Erscheinung zeige, wie beim Bergarbeiterstreik auf Zeche Bergmann in Witten im Frühjahr 1911, wo die vom Arbeiterschuß behaupteten Zugeländnisse von der Verwaltung in wiederholten Berichtigungen ebenfalls entkräftet bestritten wurden. Um sich solche Erfahrungen zu sparen, sollten die Arbeiter grundsätzlich alle Vereinbarungen nur schriftlich treffen. Wir haben uns inzwischen mit unserem Gewerksmann ins Einvernehmen gesetzt, welcher keine Angaben auftricht hält. Danach hat die Direktion in den Verhandlungen erklärt, „daß die Löhne auf Hamburg-Kingeltauhe weiter so steigen sollten, wie in den letzten Monaten, bis sie mit den Löhnen der umliegenden Zechen gleich ständen, mit denen sie dann gleich bleiben sollten.“ Wenn die Direktion das jetzt bestritten, folgt sie dem Beispiel der Verwaltung von Zeche Bergmann und die Arbeiter tun gut, nach solchen Erfahrungen alle Vereinbarungen nur noch schriftlich zu treffen.

Wir nannten den zweiten Teil der Berichtigung schon in Nr. 36 der „Bergarb.-Ztg.“, im Grunde genommen nur ein Spiel mit Worten. Nach Rücksprache mit unserem Gewerksmann müssen wir dabei bleiben. Die unterirdisch beschäftigten Ausschussmitglieder sind danach ausgeschieden und durch organisierte Kameraden ersetzt worden, wodurch die Zusammensetzung des Arbeiterschußes eine völlig andere wurde. Der alte Arbeiterschuß wurde von der Belegschaft nicht anerkannt, weshalb eine Kommission aus den Verhandlungen gewählt werden mußte. Der neue Arbeiterschuß wird aber in seiner Mehrheit von der Belegschaft anerkannt. Ein von der Belegschaft nicht anerkannt wird. Darauf aber kommt es allein an und unsere Darstellung ist daher im Grunde genommen, durchaus richtig.

Lohnnachweise werden veröffentlicht.

Die Vorstände der vier gewerkschaftlichen Bergarbeiterverbände richteten am 16. August 1916 eine Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Sydow, um Veröffentlichung der amtlichen Lohnnachweise im preussischen Bergbau, die seit dem 2. Vierteljahr 1915 nicht mehr erfolgte. Darauf ging folgende Antwort ein:

„Berlin, den 25. August 1916. An den Gewerbeverein der Bergarbeiter (S.-D.) in Oberhausen (Rhld.). Die Lohnnachweise des 2. Vierteljahres 1916 gehen mit Ende dieses Monats hier ein. Sobald die Zahlen vorliegen, werde ich sie zusammenstellen und die Löhne der vier Vierteljahre (3. Vierteljahr 1915 bis 2. Vierteljahr 1916) veröffentlichten lassen.“ Von diesem Bescheide erjuche ich den mitunterzeichneten Bergarbeiterverbänden Kenntnis zu geben. J. S. Dr. Göppert.“ Es ist zu begrüßen, daß dem Wunsche der Bergarbeiterverbände entsprochen und so wieder eine Hebung über die Lohnentwicklung in den einzelnen Bergbezirken ermöglicht wird. Zu wünschen wäre noch, daß das Kindergeld nicht mit dem Lohne verrechnet, sondern extra angegeben wird, weil sonst der Lohn höher erscheint, wie er tatsächlich ist und spätere Vergleiche erschwert, wenn nicht unmöglich macht.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Arbeiterinnen in der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie.

Zu der schweren Berg- und Hüttenindustrie Oberschlesiens wurden von jeher viele Arbeiterinnen beschäftigt. Von 1902, die im Friedensjahre 1913 auf preussischen Bergwerken tätig waren, entfielen 8502 auf Oberschlesien. Die hochfeudale ober-schlesische Geldaristokratie hat immer die billige Arbeiterkraft zu schätzen gewußt. In den letzten Jahren vor dem Kriege machte sich aber immerhin eine Abnahme der auf Bergwerken beschäftigten Frauen bemerkbar, und wäre es nicht zum Kriege gekommen, würde dort die Frauenbeschäftigung ganz aufgehört haben, denn nach der letzten Novelle zur Gewerbeordnung durften ab 1. Januar 1915 keine Arbeiterinnen mehr auf Bergwerken beschäftigt werden. Bei Kriegsbeginn wurde nicht nur diese Schutzbestimmung, sondern auch das Verbot der Nachtarbeit aufgehoben, so daß jetzt auch Frauen und Mädchen zur Nachtarbeit herangezogen werden. Durch die Einberufungen zum Kriegsdienst entstand harter Arbeitermangel, so daß die Frauen und Mädchen sehr begierig Ersatzarbeitkräfte wurden. Die Feuerung und die dadurch veranlaßte Notlage hat viele Frauen, die noch nie auf Berg- und Hüttenwerken beschäftigt waren, bemogen, diese schwere Arbeit aufzunehmen, so daß schon 1915 eine sehr starke Zunahme der beschäftigten Arbeiterinnen festzustellen war, wie sich aus dem Bericht des Berg- und Hüttenmännischen Vereins ergibt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen hat sich um 81 Prozent im Jahre 1915 gegenüber 1913 erhöht und dürfte sich 1916 aus den gleichen Gründen noch weiter gesteigert haben. Der Lohn ist, ausgenommen die Feuerungsbetriebe, wo sich ein Lohnrückgang bemerkbar macht, gestiegen. Die Steigerung ist aber nur gering und entspricht in den wenigsten Fällen der geleisteten und geforderten Arbeit, vor allem aber auch nicht den Lebensverhältnissen. Viele Frauen füllen die Stelle eines Mannes aus, aber die Bezahlung ist viel geringer. Das kann mit nichts gerechtfertigt werden. Selbst bei Vorkarbeit ist der Vorkauf für dasselbe Stück geleistete Arbeit recht oft bis 50 Prozent geringer als bei den Männern. Besonders übel ist es um die Kriegserkrankten bestellt. Sie müssen nach beendeter, schwerer und zumeist 10-stündiger Arbeitszeit ihre Hausarbeit verrichten. Es wird Mitternacht, bis die vor Ermüdung zitternde Frau zur Ruhe kommt und doch muß sie am nächsten Tage, sofern sie zur Tagesarbeit muß, zwischen 4 und 5 Uhr früh aufstehen, weil die Frauen am Tage nur wenig zur Ruhe kommen. Die Kriegserkrankten werden nun wohl nach eingetretener Besserung wieder zu ihrer häuslichen Arbeit zurückkehren. Aber es muß dann auch zugleich verlangt werden, daß die früheren Schutzbestimmungen nicht nur wieder in Wirksamkeit gesetzt, sondern noch bedeutend verbessert werden, und zwar dertat, daß die Frauenarbeit allgemein auf Berg- und Hüttenwerken unterbleibt, denn dort wird Kraft und Gesundheit zermürbt und nichts kann ein Volk mehr schädigen, als ungenügender Schutz seiner Mütter. Im Namen der Mütter des Volkes und der kommenden Geschlechter muß darum verlangt werden, daß nach Kriegsende die Beschäftigung von Frauen und Mädchen auf Berg- und Hüttenwerken ein Ziel gesetzt wird.

Saargebiet und Reichslande.

Zufuhrnahrungsmittel für die Arbeiter von Camphausen.

Der Vorstand unseres Verbandes richtete am 20. Juli 1916 eine Eingabe an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, weil die Arbeiter der fiskalischen Grube Camphausen im Saargebiet die Zufuhrnahrungsmittel für Schwerkarbeiter bis dahin noch nicht erhalten hatten. Darauf ging folgende Antwort ein:

„Berlin, den 28. August 1916. An den Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum. Nach einem Berichte des Herrn Regierungspräsidenten in Trier sind auch die Bergleute der Zeche Camphausen in den Genuss der Zufuhrnahrungsmittel gesetzt worden. Hiermit ist dem Wunsche der Eingabe vom 20. Juli 1916 Rechnung getragen worden. J. A. Fischer.“

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 38. Woche (vom 10. bis 16. Sept. 1916) fällig. Wir bitten unsere Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Bücherrevisionen.

In folgenden Zahlstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisoren unnötige Wege erspart bleiben:

- Boitrop II. Vom 6. bis 23. September.
- Freienbruch. Vom 17. bis 24. September.
- Castell bei Buer. Vom 3. bis 30. September.
- Langstraf-Opfmar. Vom 6. bis Ende September.
- Wethmar. Vom 10. bis 30. September.

Adressenveränderungen.

Boitrop II. Als Vertrauensmann fungiert nach wie vor Kamerad Emil K a h m i g, Boitrop, Weghölstraße 16. Die Mitteilung in letzter Nummer beruht auf einem Irrtum. Es muß heißen: Der Kassierer Fr. S t e i n w e g wohnt jetzt Boitrop, Appelstraße 5. Hanzel. Der Vertrauensmann Wilhelm W r o n k o w i k wohnt jetzt in Hanzel, Mittelstraße 31. Wethmar. Als Kassierer fungiert jetzt Kamerad Karl F r o m m e, Wethmar, Lindenstraße 45. Dasselbst wird auch Kranfengelb ausgezahlt.

Sterbetafel

Auf den Schlachtfeldern sind gefallen:

August Knosch, Sartau.	Friedrich Reumke, Mesmerode.
Max Bach, Mittelbark.	Karl Fisse, Gnum.
Otto Midelet, Neulinghausen.	Josef Schneider, Söhren.
Fernand Müller, Gröben.	Paul Schreiner, Obermarzloh.
Paul Niebel, Nieder-Altwaasser.	Karl Kaph, Obermarzloh.
Edward Gattfengies, Stryrum.	Karl Fischer, Obermarzloh.
Willi Fischer, Söhrenmülben.	Gustav Krell, Döwege.
Friedrich Herbe, Karnap.	Johann Schewygh, Sarpfen.
Jacob Deimer, Bodum-Hövel.	Johann Boja, Sarpfen.
Wilhelm Krull, Ramen II.	Reinhard Kammertstein, Sarpfen.
Nikhard Richter, Richtenstein.	Paul Zwienen, Ebersbrunn.
Heinrich Linnenbrink, Sörbe.	Max Sauerstein, Neu-Dehnsig.
Wilhelm Franz, Sörbe.	Fritz Maabe, Sölschhausen.
Ernst Jung, Sörbe.	Paul Langer, Beck.
Max Sorge, Abdlig.	Heinrich Haub, Lütgendortmund.
August Blome, Eidel.	Ernst Lang, Niederhafflau.
Wilhelm Eckert, Bernburg.	Holf Fischer, Sophienau.
Gustav Maack, Bernburg.	Peter Dieberich, Serwet-Dorfken.
Wilhelm Mätschen, Bernburg.	Georg Umbach, Gelsenkirchen V.
Emil Althoff, Bergfelsen.	Josef Ritters, Essen.
Heinrich Reumke, Mesmerode.	Erwald Sebold, Klüter. (3280)

Wir werden das Andenken der Gefallenen in Ehren halten!

Achtung Knappschäftsälteste! Kommission Bochum.

Sonntag, den 24. September 1916, nachmittags 3 Uhr.

Quartals-Sitzung

im Lokale des Herrn Friedrich Niemannscheider („Adnigsstein“) in Witz-Baal.

Was die Ruhr mir sang.

Gedichte von H. Rämpchen. Dritter Band. Preis für Mitglieder des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands 75 Pf. Im Buchhandel 1 Mark.